

Anlage zum Rundschreiben April 2017

Anpassung der Ausschluss- und Verfallklauseln in Arbeitsverträgen notwendig – Übersicht zu wichtigen Änderungen

1. Arbeitsverträge enthalten häufig „Schriftform“-Klauseln zu Ausschluss- und Verfallfristen, d. h. Regelungen, nach denen Ansprüche verfallen oder ausgeschlossen werden, wenn sie nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geltend gemacht werden (Ausschluss- und Verfallklauseln). In solchen Ausschluss- und Verfallklauseln soll mit Änderung des § 309 Nr. 13 BGB seit dem 01.10.2016 keine strengere Form als Textform vereinbart werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen in Textform genügt bereits eine E-Mail oder ein Fax. Einer eigenhändigen Unterschrift des Arbeitnehmers unter seiner Anspruchsanzeige oder Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber bedarf es daher künftig nicht mehr.

Die gesetzliche Neuregelung gilt **nicht** für vor dem 01.10.2016 geschlossene Arbeitsverträge („Altverträge“). Ausschluss- und Verfallklauseln, in denen vor dem 01.10.2016 „Schriftform“ vereinbart wurde, bleiben damit wirksam. Etwas anderes gilt bei Altverträgen, wenn **Vertragsänderungen** erfolgen. So kann sich ein Altvertrag durch eine Vertragsänderung nach dem 30.09.2016 in einen **nach** diesem Datum abgeschlossenen Arbeitsvertrag „wandeln“. Bitte vereinbaren Sie in diesem Zusammenhang die Textform.

2. Darüber hinaus ist seit der Einführung des Mindestlohngesetzes bezüglich der Ausschlussfristen zusätzlich § 3 MiLoG zu beachten. Nach § 3 MiLoG sind Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder die Geltendmachung einschränken, unwirksam. Ausschluss- und Verfallklauseln sind damit teilunwirksam, soweit sie den Anspruch auf den Mindestlohn erfassen. Es ist allerdings in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob Ausschluss- und Verfallklauseln insgesamt unwirksam sein können, die eine Geltung für Mindestlohnansprüche nicht konkret ausschließen. Klauseln in Arbeitsverträgen sollten daher den Zusatz enthalten, dass die Ausschlussfrist Ansprüche auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht erfasst.

Falls Sie Fragen zu den Anpassungen haben, sprechen Sie uns gern an.

Saskia Holzheu: 03691/615140

Rechtsanwältin

Carolin Neitzel: 03691/615134

Dipl. jur., LL.M.

Ihre Kanzlei

Warken & Partner

Partnerschaftsgesellschaft mbB